

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1965	Nummer 5
--------------	---	----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	8. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. November 1964 . . . . .	60
20330	8. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 24. November 1964 . . . . .	60
203310	8. 12. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohnstarifvertrag Nr. 10 vom 24. November 1964 . . . . .	65

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 46. und 47. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt) am 15. und 16. Dezember 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	67



je 1 die unter die Anlage 1a fallenden Angestellten sind in der Anlage 1 festgelegt.

je 2 (2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1a fallenden Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

je 3 (3) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1a fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

je 4 (4) Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1a fallenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

je 5 (5) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlags (§ 29 BAT) für die unter die Anlage 1b fallenden Angestellten sind in der Anlage 5 festgelegt.

### § 3

#### Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

(1) Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung auf 1 515 DM,  
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf 2 355 DM,  
der Steigerungsbetrag auf 159 DM,  
die Aufrückungszulage auf 69 DM.

(2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse 1b gewährt.

### § 4

#### Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 27 Abschn. A BAT wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz,  
Absatz 3 Satz 2,  
Absatz 4 Satz 2,  
Absatz 5 letzter Satz

werden jeweils die Worte „mit gerader Zahl“ durch die Worte „mit ungerader Zahl“ ersetzt.

(2) § 28 BAT erhält folgende Fassung:

### „§ 28

#### Grundvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 25 Jahren

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen Ib bis III, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis X:  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 80 v. H.,  
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 87 v. H.,  
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 93 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen Ib bis III:

vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.  
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

(2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltpflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 27. Lebensjahres

die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 25. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.

(3) § 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend.“

(3) § 30 BAT erhält folgende Fassung:

### „§ 30

#### Gesamtvergütung der unter die Anlage 1a fallenden Angestellten unter 18 Jahren

(1) Unter die Anlage 1a fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines 21jährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,

55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,

61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

70 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(4) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Vb	mit	4,40 DM
VIb	mit	3,90 DM
VII	mit	3,35 DM
VIII	mit	3,05 DM
Kr. I	mit	2,80 DM
Kr. II	mit	3,05 DM
Kr. III	mit	3,35 DM
Kr. IV	mit	3,65 DM
Kr. V	mit	3,90 DM
Kr. VI	mit	4,15 DM

je Stunde vergütet.“

(5) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2b BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Vb	mit	4,40 DM
VIb	mit	3,90 DM
VII	mit	3,35 DM
VIII	mit	3,05 DM
IX	mit	2,80 DM
Kr. I	mit	2,80 DM
Kr. II	mit	3,05 DM
Kr. III	mit	3,35 DM
Kr. IV	mit	3,65 DM
Kr. V	mit	3,90 DM
Kr. VI	mit	4,15 DM

je Stunde vergütet.“

(6) Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2c BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

Ib	mit	6,10 DM
II	mit	5,60 DM
III	mit	4,90 DM

je Stunde vergütet.“

(7) Nr. 8 Abschn. B I Abs. 3 Satz 1 SR 2e III BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit	6,10 DM
II	mit	5,60 DM
III	mit	4,90 DM
V b	mit	4,40 DM
VI b	mit	3,90 DM
VII	mit	3,35 DM
VIII	mit	3,05 DM
Kr. I	mit	2,80 DM
Kr. II	mit	3,05 DM
Kr. III	mit	3,35 DM
Kr. IV	mit	3,65 DM
Kr. V	mit	3,90 DM
Kr. VI	mit	4,15 DM

je Stunde vergütet.“

(8) Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 SR 2n BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

VII	mit	3,35 DM
VIII	mit	3,05 DM
IX	mit	2,80 DM

je Stunde vergütet.“

### § 5

#### Überleitung am 1. Januar 1965

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1965 fortbesteht, gilt folgendes:

#### A.

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

- (1) a) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25., jedoch noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Anfangsgrundvergütung.  
 b) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v.H. höchstens jedoch um 6. v.H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Stand 31. Dezember 1964) erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1965 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Januar 1965 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

- c) Die Steigerungstermine der Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden um 12 Monate vorverlegt. Ergibt sich hierbei ein Steigerungstermin, der in das Jahr 1964 gefallen wäre, so wird der Steigerungsbetrag vom 1. Januar 1965 an gezahlt. Buchstabe b Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

#### B.

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

#### C.

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Januar 1965 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt A Abs. 1 Buchst. b Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

### § 6

#### Ausgleichszulage für die Angestellten im Saarland

Im Überleitungstarifvertrag für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT treten an die Stelle der in § 3 des Überleitungstarifvertrages genannten Beträge folgende Beträge:

#### In Vergütungsgruppe

ADO für übertarifliche Angestellte	2404 DM
I a	2033 DM
I b	1862 DM
II	1619 DM
III	1461 DM
IV a	1350 DM
IV b	1134 DM
V a	1013 DM
V b	988 DM
V c	923 DM
VI a	901 DM
VI b	836 DM
VII	724 DM
VIII	621 DM
IX	554 DM
X	517 DM

### § 7

#### Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

#### In Vergütungsgruppe

I b	6,70 DM
II	6,00 DM
III	6,00 DM
IV a	5,50 DM
IV b	5,25 DM
V a und V b	4,90 DM
V c	4,75 DM
VI a und VI b	4,35 DM
VII	3,80 DM
VIII	3,35 DM
IX	3,10 DM
X	2,90 DM
Kr. I	3,10 DM
Kr. II	3,35 DM
Kr. III	3,80 DM
Kr. IV	4,05 DM
Kr. V	4,35 DM

## In Vergütungsgruppe

Kr. VI	4,75 DM
Kr. VII	4,90 DM
Kr. VIII	5,05 DM
Kr. IX	5,25 DM
Kr. X	5,50 DM

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

## § 8

## Geltungsdauer von Arbeitszeitvorschriften

Die Arbeitszeitregelungen der in § 74 Abs. 3 Buchst. a BAT in der Fassung des Achten Änderungstarifvertrages

vom 17. Oktober 1963 aufgeführten Vorschriften gelten über den 31. März 30. September 1965 hinaus weiter. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

## § 9

## Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Die §§ 1 bis 7 dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

Stuttgart, den 24. November 1964

## Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages  
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 bzw. 29 BAT)**

Verg.-Gr.	Anfangsgrundvergütung monatlich DM	Steigerungsbetrag monatlich DM	Aufrückungszulage monatlich DM	Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
I a	1375,—	71,—	68,—	2033,—	I b
I b	1226,—	69,—	61,—	1862,—	II
II	1114,—	58,—	61,—	1619,—	II
III	973,—	53,—	45,—	1461,—	II
IV a	820,—	45,—	45,—	1332,—	II
IV b	764,—	39,—	42,—	1128,—	III*
V a	659,—	36,—	37,—	1013,—	III
V b	659,—	36,—	37,—	988,—	III
V c	610,—	32,—	35,—	896,—	III
VI a	571,—	25,—	32,—	875,—	III
VI b	571,—	25,—	32,—	811,—	III
VII	500,—	21,—	27,—	716,—	III
VIII	453,—	14,—	23,—	599,—	III
IX	410,—	14,—	18,—	545,—	III
X	373,—	14,—	—	508,—	III

\*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe IV b der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1037,— DM oder mehr beträgt.

## Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

**Grundvergütungen  
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten  
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)**

Verg.-Gr.	Ein-gangs-gruppe	21.	23.	25.	27.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)							
						29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
I a	II	1375,—	1375,—	1375,—	1417,—	1475,—	1533,—	1591,—	1649,—	1707,—	1748,—		
I b	III	1226,—	1226,—	1226,—	1254,—	1307,—	1360,—	1413,—	1466,—	1519,—	1572,—	1583,—	
II	III	1114,—	1114,—	1140,—	1193,—	1246,—	1299,—	1352,—	1405,—	1458,—	1511,—	1522,—	
III	III	973,—	1026,—	1079,—	1132,—	1185,—	1238,—	1291,—	1344,—	1397,—	1450,—	1461,—	
IV a	V b	820,—	820,—	820,—	854,—	890,—	926,—	962,—	998,—	1034,—	1070,—	1075,—	
IV b	VII	764,—	764,—	764,—	764,—	775,—	800,—	825,—	850,—	875,—	890,—		
V a b	VII b	659,—	659,—	659,—	683,—	708,—	733,—	758,—	783,—	808,—	833,—	848,—	
V c	VII b	610,—	631,—	656,—	681,—	706,—	731,—	756,—	781,—	806,—	831,—	846,—	
VI a b	VII	571,—	571,—	574,—	595,—	616,—	637,—	658,—	679,—	700,—	721,—	742,—	748,—
VII	VIII	500,—	500,—	508,—	522,—	536,—	550,—	564,—	578,—	592,—	606,—	620,—	626,—
VIII	IX	453,—	453,—	461,—	475,—	489,—	503,—	517,—	531,—	545,—	559,—	568,—	
IX	X	410,—	410,—	419,—	433,—	447,—	461,—	475,—	489,—	503,—	517,—	526,—	
X	X	373,—	387,—	401,—	415,—	429,—	443,—	457,—	471,—	485,—	499,—	508,—	

## Anlage 3

§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütung für Angestellte  
unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.- Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich DM			Tarifklasse des Ortszuschlages
Ib	1165,—			II
II	1058,—			II
III	924,—			II
18. Grundvergütung nach Vollendung des 19. Lebensjahres monatlich DM			20.	Tarifklasse des Ortszuschlages
Va und Vb			613,—	III
VI	457,—	497,—	531,—	III
VII	400,—	435,—	465,—	III
VIII	362,50	394,—	421,50	III
IX	328,—	356,50	381,50	III
X	298,50	324,50	347,—	III

## Anlage 4

§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	VI monatlich DM	VII monatlich DM	VIII monatlich DM	IX monatlich DM	X monatlich DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	353,50 (8,57)	318,— (7,50)	294,50 (6,80)	273,— (6,15)	254,50 (5,60)
	A	342,—	306,50	283,—	261,50	243,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	389,— (9,43)	350,— (8,25)	324,— (7,48)	300,50 (6,77)	280,— (6,16)
	A	376,—	337,—	311,50	287,50	267,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	431,50 (10,45)	388,— (9,15)	359,50 (8,29)	333,— (7,51)	310,50 (6,83)
	A	417,—	374,—	345,50	319,—	296,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	495,— (12,—)	445,— (10,50)	412,50 (9,52)	382,— (8,61)	356,50 (7,84)
	A	479,—	429,—	396,—	366,—	340,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

## Anlage 5

(§ 2 Abs. 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlags  
für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten

Verg.- Gr.	1	2	3	4	Grundvergütungssätze in Stufe						Steige- rungs- betrag	Tarif- klasse des Orts- zuschlags	
					5	6	7	8	9	10	11		
(Monatsbeträge in DM)													
Kr. I	412,—	427,—	442,—	457,—	472,—	487,—	502,—	517,—	532,—	547,—	15,—	III	
Kr. II	443,—	460,—	477,—	494,—	511,—	528,—	545,—	562,—	579,—	596,—	17,—	III	
Kr. III	491,—	512,—	533,—	554,—	575,—	596,—	617,—	638,—	659,—	680,—	21,—	III	
Kr. IV	537,—	559,—	581,—	603,—	625,—	647,—	669,—	691,—	713,—	735,—	22,—	III	
Kr. V	583,—	606,—	629,—	652,—	675,—	698,—	721,—	744,—	767,—	790,—	23,—	III	
Kr. VI	647,—	672,—	697,—	722,—	747,—	772,—	797,—	822,—	847,—	872,—	25,—	III	
Kr. VII	681,—	711,—	741,—	771,—	801,—	831,—	861,—	891,—	921,—	951,—	30,—	III	
Kr. VIII	732,—	764,—	796,—	828,—	860,—	892,—	924,—	956,—	988,—	1020,—	32,—	III	
Kr. IX	777,—	815,—	853,—	891,—	929,—	967,—	1005,—	1043,—	1081,—	1119,—	38,—	III*)	
Kr. X	802,—	855,—	908,—	961,—	1014,—	1067,—	1120,—	1173,—	1226,—	1279,—	53,—	II	

\*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1037,— DM oder mehr beträgt.

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (SMBL. NW. 20330), des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 (SMBL. NW. 20330) und des Zweiten Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 18. Oktober 1963 (SMBL. NW. 20330).

Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten, die ihre Vergütung nach den Vorschriften des BAT oder der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, für die Zeit ab 1. Januar 1965 nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlen. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter Abschnitt A des RdErl. des Kultusministers vom 18. 7. 1963 (AbI. KM. NW 1963 S. 112) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

## 2. Zu § 2 Abs. 1

Auf die Fußnote in der Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IVb und in der Anlage 5 für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IX, nach der der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung einen bestimmten Betrag erreicht, wird hingewiesen.

## 3. Zu § 5

Aus der Vorschrift des § 5 Abschnitt A Abs. 1 Buchst. b, nach der

„die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Stand 31. 12. 1964) erhöht werden.“

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vc bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen um die bisherigen Beträge überschritten bleiben dürfen.

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1965 S. 60.

## 203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 10  
vom 24. November 1964

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3711/IV 64 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15227.64 —  
v. 8. 12. 1964

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 10  
vom 24. November 1964

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

## Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2

## Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht  
die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S  
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

## § 3

## Ecklohn

- (1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).
- (2) Der Ecklohn wird auf 290 Pf (in Wörtern: Zweihundertneunzig) festgesetzt.

## § 4

## Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der  
 Ortslohnklasse 1 (S) 103 v. H.  
 Ortslohnklasse 2 (A) 100 v. H.  
 des Ecklohnes.

## § 5

## Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	1,5 v. H.
nach 5 Jahren	2,5 v. H.
nach 7 Jahren	3 v. H.
nach 9 Jahren	4 v. H.
nach 11 Jahren	5 v. H.

des Ecklohnes.

## § 6

## Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 19 Pf (in Worten: neunzehn) gezahlt.

## § 7

- Anlage**
- (1) Die sich nach §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages und nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 ergebenden Stundenlöhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohnabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.
  - (2) Arbeiter der Lohngruppe I erhalten anstelle des ihnen nach dieser Lohngruppe zustehenden Lohnes den Lohn der Lohngruppe II des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961.
  - (3) Auf die am 31. Dezember 1964 nach § 5 des Tarifvertrages betreffend Überleitung des Tarifrechts der Arbeiter des Saarlandes vom 3. Juli 1959 oder Nr. 2 Abs. 2 der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 27. Februar 1964 zu zahlende Ausgleichszulage wird die nach Absatz 2 eintretende Lohnerhöhung in voller Höhe angerechnet.

## § 8

## Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 30 v. H.  
 für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 40 v. H.

der Kinderzuschläge, die ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt werden. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

## § 9

## Änderung des MTL II

In § 76 Abs. 3 Buchst. a MTL II wird das Datum „31. März 1965“ durch das Datum „31. März 1966“ ersetzt.

## § 10

## Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

## Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen berechnet werden:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn sind zunächst die Löhne in der Lohngruppe VI für die einzelnen Ortslohnklassen zu berechnen. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über

das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen.

Die sich hiernach ergebenden Stundenlöhne werden um die Lohnzulage von 19 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Stuttgart, den 24. November 1964

Anlage zum LänderlohnTarifvertrag Nr. 10  
vom 24. November 1964

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	Pf
II	1. bis 3. Jahr	264	257
	4. bis 5. Jahr	268	261
	6. bis 7. Jahr	271	264
	8. bis 9. Jahr	273	266
	10. bis 11. Jahr	276	269
	ab 12. Jahr	279	272
III	1. bis 3. Jahr	276	268
	4. bis 5. Jahr	280	272
	6. bis 7. Jahr	283	275
	8. bis 9. Jahr	285	277
	10. bis 11. Jahr	288	280
	ab 12. Jahr	291	283
IV	1. bis 3. Jahr	285	277
	4. bis 5. Jahr	289	281
	6. bis 7. Jahr	292	284
	8. bis 9. Jahr	294	286
	10. bis 11. Jahr	297	289
	ab 12. Jahr	300	292
V	1. bis 3. Jahr	300	292
	4. bis 5. Jahr	304	296
	6. bis 7. Jahr	307	299
	8. bis 9. Jahr	309	301
	10. bis 11. Jahr	312	304
	ab 12. Jahr	315	307
VI	1. bis 3. Jahr	318	309
	4. bis 5. Jahr	322	313
	6. bis 7. Jahr	325	316
	8. bis 9. Jahr	327	318
	10. bis 11. Jahr	330	321
	ab 12. Jahr	333	324
VII	1. bis 3. Jahr	339	329
	4. bis 5. Jahr	343	333
	6. bis 7. Jahr	346	336
	8. bis 9. Jahr	348	338
	10. bis 11. Jahr	351	341
	ab 12. Jahr	354	344
VIII	1. bis 3. Jahr	360	350
	4. bis 5. Jahr	364	354
	6. bis 7. Jahr	367	357
	8. bis 9. Jahr	369	359
	10. bis 11. Jahr	372	362
	ab 12. Jahr	375	365
IX	1. bis 3. Jahr	393	382
	4. bis 5. Jahr	397	386
	6. bis 7. Jahr	400	389
	8. bis 9. Jahr	402	391
	10. bis 11. Jahr	405	394
	ab 12. Jahr	408	397

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des LänderlohnTarifvertrages Nr. 9 vom 17. Mai 1963 (SMBI. NW. 203310). Die Landesdienststellen haben die Löhne für alle Arbeiter, die ihren Lohn nach den Vorschriften des MTL II

- erhalten, für die Zeit ab 1. Januar 1965 nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlen.
2. Nr. 32 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 — SMBI. NW. 20310) erhält den folgenden neuen Unterabsatz:

„Der nach § 48 Abs. 3 aus der Summe des Lohnes für die im Kalenderjahr 1964 bezahlten Überstunden und der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge ermittelte Zuschlag ist auf Grund der Erhöhung des Ecklohns durch den Länderlohnartifvertrag Nr. 10 ab 1. Januar 1965 um 5 v. H. (80 v. H. von 6,2 v. H.) zu erhöhen.“

3. Nr. 2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 11. 1963 — SMBI. NW. 20311) erhält die folgende Fassung:

„Auf Grund des ab 1. Januar 1965 geltenden Ecklohns von 2,90 DM ergeben sich die folgenden Beträge je Stunde:

In der Zuschlagsgruppe I	= 0,15 DM
In der Zuschlagsgruppe II	= 0,17 DM
In der Zuschlagsgruppe III	= 0,23 DM
In der Zuschlagsgruppe IV	= 0,29 DM
In der Zuschlagsgruppe V	= 0,35 DM
In der Zuschlagsgruppe VI	= 0,41 DM
In der Zuschlagsgruppe VII	= 0,46 DM
In der Zuschlagsgruppe VIII	= 0,58 DM
In der Zuschlagsgruppe IX	= 0,73 DM
In der Zuschlagsgruppe X	= 0,90 DM“

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1965 S. 65.

## II.

### Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 46. und 47. Sitzung (30. Sitzungsabschnitt)  
am 15. und 16. Dezember 1964

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 15. und 16. Dezember 1964
—	—	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1964 (GV. NW. Nr. 57 v. 30. 11. 64)	Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 zur Kenntnis genommen (16. 12.)
1	489	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)	
		2. Lesung	
	617	Ergänzungsvorlage Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Die Ergänzungsvorlage der Landesregierung — Nr. 585 der Drucksachen — wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 617 — einstimmig angenommen (15. 12.)
		Einzelplan 05	
	590	— Kultusminister — Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02, neuer Titel 590	Mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
	591	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02 Titel 601	Von der Antragstellerin zurückgezogen (15. 12.)
	592	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 02, neuer Titel 951	Mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
	593	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 21 F Tit. 732, Kap. 05 21 G Tit. 731 u. 870 und Kap. 05 21 Q Tit. 700	Bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
	594	Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 05 51 Tit. 950	Bei einigen Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
	608	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 05 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 608 — gegen 5 Stimmen bei einer Anzahl von Enthaltungen mit Mehrheit angenommen (15. 12.)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 15. und 16. Dezember 1964
		<b>Einzelplan 06</b> — Arbeits- und Sozialminister —	
595		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 06 02 Tit. 620	Bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
596		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 06 61 Tit. 629	Mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
622		Änderungsantrag von Abgeordneten aller Fraktionen	Bei 4 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen (15. 12.)
597		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, UA. III Pos. 1	Mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
598		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, UA. III Pos. 3	Bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
599		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, UA. IV Pos. 2	Bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt (15. 12.)
609		Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 06 wurde unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Drucks. Nr. 622 — entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucks. Nr. 609 — bei zwei Enthaltungen einstimmig angenommen (15. 12.)
		<b>Einzelplan 07</b> — Minister für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten —	
600		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 Tit. 570	Vermerk: Der Stellenplan und Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt wurde verteilt und als Anlage dem Einzelplan 07 beigefügt (15. 12.) Mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.) In der Drucksache Nr. 600 ist das Wort „Verbilligung“ zu berichtigen in „Bewilligung“.
601		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 Tit. 570	Mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.)
610		Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 07 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 610 — gegen einige Stimmen und bei Stimmenthaltungen bei der Fraktion der SPD angenommen (16. 12.)
		<b>Einzelplan 08</b> — Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr —	
604		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 03 Tit. 603	Bei 5 Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.)
605		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 03 Tit. 954	Mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.)
621		Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. 08 09 Tit. 890	Mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.)
611		Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 08 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 611 — bei Stimmenthaltung der SPD angenommen (16. 12.)
		<b>Einzelplan 12</b> — Finanzminister —	
573		Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses	Der Entwurf des Einzelplans 12 wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses — Drucksache Nr. 573 — einstimmig angenommen (16. 12.)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags am 15. und 16. Dezember 1964
		<b>Einzelplan 14</b> — Allgemeine Finanzverwaltung — Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	
	614		
	620	<b>Außerordentlicher Haushaltsplan</b> Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Kap. A 08 07 Tit. 551	Mit Mehrheit abgelehnt (16. 12.)
	612	Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Außerordentlichen Haushaltsplans wurde entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanz- ausschusses — Drucks. Nr. 612 — bei Stimmennthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen (16. 12.)
	615	<b>Entwurf</b> <b>des Haushaltsgesetzes 1965</b> Bericht des Haushalts- und Finanz- ausschusses	Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanz- ausschusses — Drucksache Nr. 615 — bei Stimmennthaltung der SPD mit Mehrheit angenommen, und zwar mit folgen- den Berichtigungen: In § 1 ist die Summe der Gesamt- ausgaben von 9 605 596 900,— DM zu ändern in 9 607 596 900,— DM. Die Summe der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsgesetz von 9 045 056 900,— DM ist zu ändern in 9 047 056 900,— DM. Im Gesamtplan ändert sich der Aus- gabebansatz des Einzelplans 06 von 604 317 700,— DM in 606 317 700,— DM. Entsprechend erhöht sich der Gesamt- ausgabebansatz des ordentlichen Haus- haltsgesetzes um 2 000 000,— DM (16. 12.)
2	616 501	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses — Drucksache Nr. 616 — einstimmig angenommen (16. 12.)
3	553	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten- gesetz — LBG) — Antrag der Abge- ordneten Biernat, Kuhlmann, Holba, Strathmann, Blassat, Gertzen, Reinhardt und Knauschner (SPD) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen (16. 12.)
			<b>Berichtigung</b> Die Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags während des 29. Sitzungs- abschnitts ist wie folgt zu berichtigten: Unter Nr. 9 der Tagesordnung (Spalte: Inhalt) ist „1965“ zu berichtigten in „1963“.
			— MBI. NW. 1965 S. 67.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.